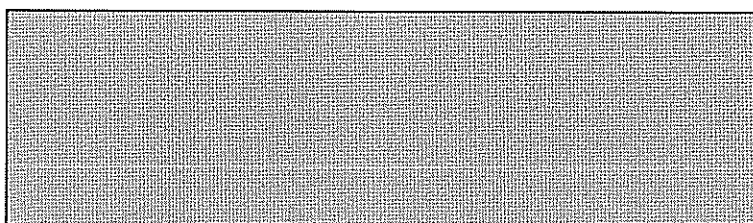


# Amtsblatt der Stadt Werne

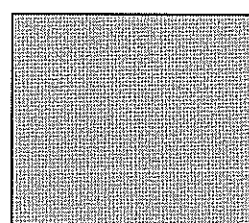
Jahrgang: 2009

Ausgabetag: 06.10.2009

Ausgabe: 15



Geltungs-  
bereich:  
**Stadt  
Werne**



## Teil A

=====

Bekanntmachungen, die für die Sammlung des Ortsrechts  
bestimmt sind.

(Die letzte Ergänzung befand sich in Ausgabe 08/09)

Dieser Teil enthält:

- I. Hinweise zum Einordnen des Amtsblattes in die Sammlung des Ortsrechts der Stadt Werne
- II. Bekanntmachung  
  
IV/748 Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten des Bebauungsplans 7.1 D –  
Nachverdichtung Bonenkamp
- III. Änderung der Ortsrechtssammlung  
  
Austauschblatt für das Bestandsverzeichnis IV

### Hinweise

Herauszunehmen sind	Zahl der Blätter	Einzufügen sind	Zahl der Blätter
Bestandsverzeichnis IV Seiten 2e – 2f	1	Bestandsverzeichnis IV Seiten 2e – 2f	1
		IV/751 Seiten 1 – 3	2

## Bestandsverzeichnis

**IV**     Bauwesen  
2. Bebauungspläne, Veränderungssperren

Gliederungs-Nr.	Satzung bzw. Beschluß	Datum
IV/85	Bebauungsplan 5 - Unterbaaken - Aufgliederung in Teilbebauungspläne 5 A, 5 B und 5 C	16.11.1973
IV/11	Bebauungsplan 5 B - Unterbaaken/Straße Fürstenhof - Genehmigung	04.07.1967
IV/71	Bebauungsplan 5 C - Ottostraße/Grevinghof - Genehmigung und Beitrittsbeschluß	02.03.1973
IV/119	Änderungsbeschluß	25.11.1974
IV/120	Satzung über vereinfachte Änderung	25.11.1974
IV/147	Teilbebauungsplan 5 D - Altes Krankenhaus - Aufstellungsbeschluß	05.08.1975
IV/194	Genehmigung	29.06.1977
IV/542	Änderungsbeschluß	23.11.1994
IV/543	Satzung über vereinfachte Änderung	23.11.1994
IV/606	Bebauungsplan 5 E - Penningrode/Gutenbergstraße - Aufstellungsbeschluß	06.05.1999
IV/725	Aufhebungsbeschluss	13.10.2006
IV/699	Bebauungsplan 5 F – Nahversorgungszentrum Am Bahnhof – Aufstellungsbeschluss	17.03.2004
IV/704	In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes	16.09.2004
IV/709	Bebauungsplan 5 G – Autozentrum B 54 – Aufstellungsbeschluss	16.12.2004
IV/717	In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes	26.08.2005
IV/714	Vorhabenbezogener Bebauungsplan 5 H – Wohnen am Fürstenhof – Aufstellungsbeschluss	20.07.2005
IV/721	In-Kraft-Treten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes	09.06.2006

## Bestandsverzeichnis

**IV**     Bauwesen  
 2. Bebauungspläne, Veränderungssperren

Gliederungs-Nr.	Satzung bzw. Beschluß	Datum
IV/100	Aufgliederung in Teilbebauungsplan 6 C	19.03.1974
IV/63	Bebauungsplan 6 A - Penningrode - Genehmigung	05.01.1973
IV/461	Bebauungsplan 6 B n - Heckhof/Heckgeist - Aufstellungsbeschluß	08.11.1989
IV/563	Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre	16.02.1996
IV/592	Satzungsbeschluß	03.02.1999
IV/173	Bebauungsplan 6 C - Heckgeist - Genehmigung	22.12.1976
IV/309	Änderungsbeschluß	06.03.1981
IV/310	Satzung über vereinfachte Änderung	06.03.1981
IV/713	Änderungsbeschluss	08.07.2005
IV/590	Vorhaben- und Erschließungsplan 7 B - Goerdelerstraße - Satzungsbeschluß	13.11.1998
IV/601	Änderungsbeschluß	06.05.1999
IV/602	Satzung über die vereinfachte Änderung	06.05.1999
IV/633	Bebauungsplan 7 C - Südlich Goerdelerstraße - Aufstellungsbeschluss	19.07.2000
IV/658	Satzungsbeschluss	27.07.2001
IV/726	Bebauungsplan 7 D – Hustebecke – Aufstellungsbeschluss	02.02.2007
IV/747	Satzungsbeschluss	30.04.2009
IV/751	Bebauungsplan 7.1 D – Nachverdichtung Bonenkamp – In-Kraft-Treten des Bebauungsplans	06.10.2009
IV/87	Aufgliederung in Teilbebauungspläne 8 A, 8 B und 8 C	16.11.1973

## Bekanntmachung vom 06.10.2009

gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung

### **In-Kraft-Treten des Bebauungsplans 7.1 D - Nachverdichtung Bonenkamp -**

Der Rat der Stadt Werne hat in seiner Sitzung am 30.09.2009 den Bebauungsplan 7.1 D - Nachverdichtung Bonenkamp - gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan liegt einschließlich Begründung gemäß § 10 BauGB in der Abteilung 62 - Stadtentwicklung/Stadtplanung -, Stadthaus, 1. Obergeschoss, Zimmer 104, 106, Konrad-Adenauer-Platz 1, 59368 Werne, während der Dienststunden, z. Zt. montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 17.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Bauleitplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Der beiliegende Plan ist Bestandteil der Bekanntmachung.

- - -

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 und Abs. 2 a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

- - -

Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 und 44 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungsberechtigten beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o.g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

- - -

Der Rat der Stadt Werne hat am 30.09.2009 den Bebauungsplan 7.1 D beschlossen. Der als Bestandteil des Bebauungsplans beigelegte Plan stimmt mit dieser Bekanntmachung überein.

# Amtsblatt der Stadt Werne

IV/751 Jahrgang: 2009

Ausgabe: 15

Ausgabetag: 06.10.2009

Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516/SGV NW 2023) vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

Das In-Kraft-Treten des Bebauungsplans sowie der Hinweis über die öffentliche Auslegung und der Hinweis auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 sowie des § 215 Baugesetzbuch werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, zuletzt bekannt gemacht am 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NW. S. 2023), kann gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

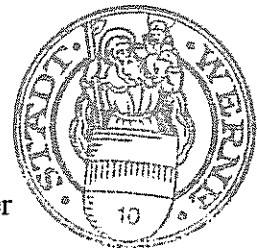
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

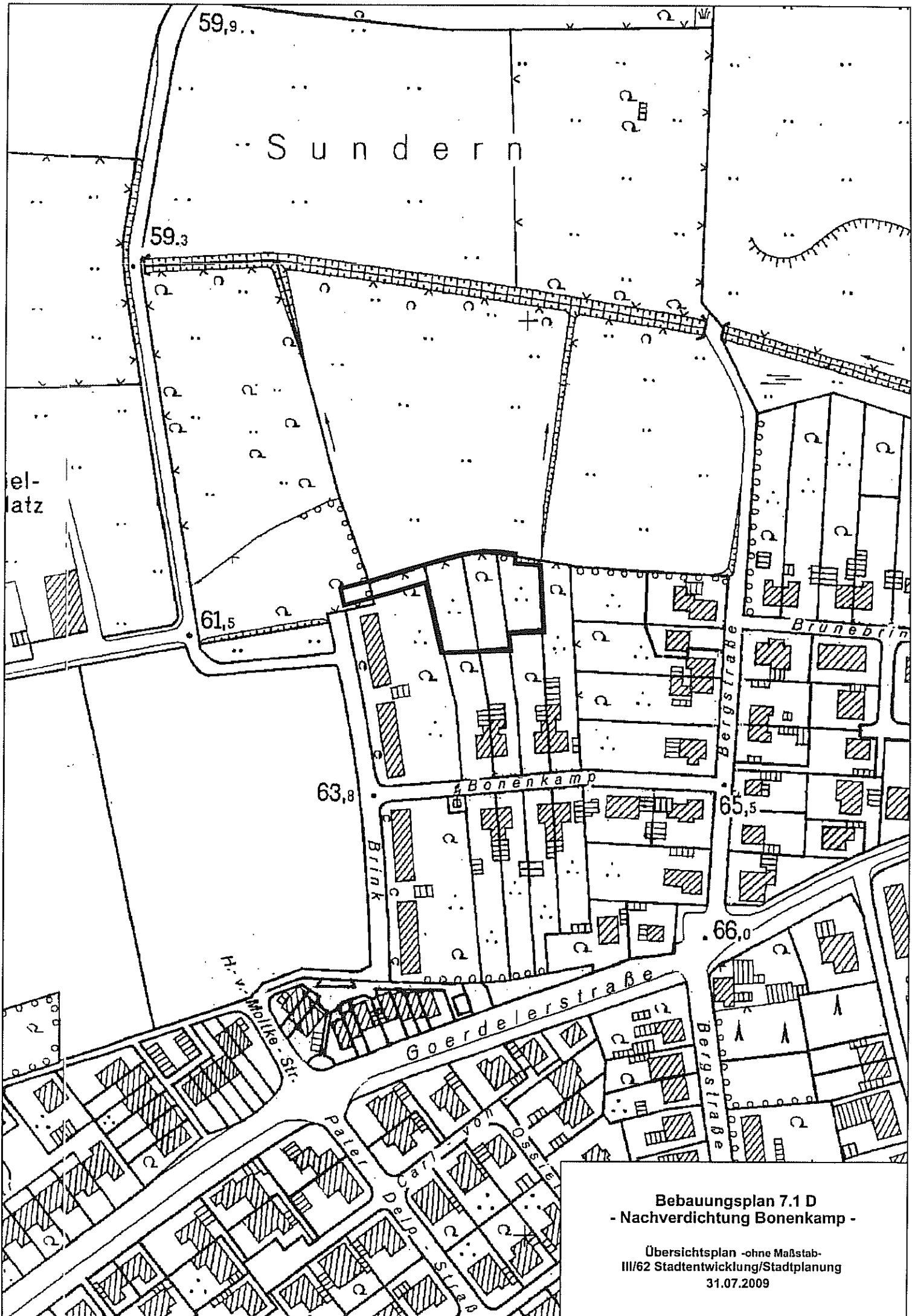
W e r n e , 06.10.2009

Der Bürgermeister  
In Vertretung



Christ  
I. Beigeordneter





**Bebauungsplan 7.1 D  
- Nachverdichtung Bonenkamp -**

Übersichtsplan -ohne Maßstab-  
III/62 Stadtentwicklung/Stadtplanung  
31.07.2009

## **T e i l B**

=====

(Nicht für die Sammlung des Ortsrechts bestimmt)

Dieser Teil enthält:

### **Bekanntmachungen der Stadt Werne:**

- Erneute Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Werne über die Unanfechtbarkeit und das Inkrafttreten des Teil-Umlegungsplanes, Abschnitt 4, zum Umlegungsverfahren „L 518 n“.



Erneute Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit und des Inkrafttretens des Teil-Umlegungsplanes, Umlegungsverfahren "L518 n", 4. Abschnitt.

Die Bekanntmachung wird wiederholt, da der in der Bekanntmachung im 14. Amtsblatt der Stadt Werne vom 29.09.2009 beigefügte Plan nicht leserlich war.



**STADT WERNE**  
**- Umlegungsausschuss -**

**Umlegungsverfahren „L 518 n“**

**Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit und das Inkrafttreten des Teil-Umlegungsplanes, Abschnitt 4**

**Unanfechtbarkeit und Inkrafttreten des Teil-Umlegungsplanes, Abschnitt 4,  
vom 14.07.2009**

Für die Teilflächen des Umlegungsgebietes „L 518 n“, Abschnitt 4, (die Grenzen des Umlegungsgebietes sind aus der beiliegenden und Bestandteil dieser Bekanntmachung bildenden Übersichtskarte - Anlage 1 - zu entnehmen) ist der Teil-Umlegungsplan mit Ablauf des 22.08.2009 unanfechtbar geworden. Der Teil-Umlegungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Damit wird nach § 72 Abs. 1 Baugesetzbuch der bisherige Zustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Diese Bekanntmachung schließt die Einweisung der Eigentümer in den Besitz der zugewiesenen Grundstücke ein. Evtl. vorhandene schuldrechtliche Vertragsverhältnisse (z.B. Pacht) gehen mit den übertragenen Grundstücken auf die neuen Eigentümer über. Eventuelle nach EU-Recht zustehende Prämienansprüche gehen mit den übertragenen Grundstücken auf die neuen Eigentümer über.

Der Teil-Umlegungsplan kann insbesondere bis zur Berichtigung des Grundbuchs bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, 4. Etage, Raum 412, Abteilung Finanzservice/Grundstücksverwaltung, während der allgemeinen Dienststunden von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Gegen die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit kann innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach ortsüblicher Bekanntmachung (Erscheinungsdatum des Amtsblattes) Antrag auf gerichtliche Entscheidung durch das Landgericht Arnsberg – Kammer für Baulandsachen – gestellt werden. Die Antragsfrist beginnt mit dem auf diese ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag. Der Antrag ist schriftlich beim Umlegungsausschuss der Stadt Werne, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, 4. Obergeschoss, Raum 412, schriftlich oder zur Niederschrift zu stellen. Ein per Email gestellter Antrag entspricht nicht den gesetzlichen Formvorschriften. Falls die Antragsfrist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Antragsteller zugerechnet werden.

59368 Werne, den 15. September 2009

Der Vorsitzende:

  
Schürmann

Ltd. Kreisrechtsdirektor a.D.

**Sprechzeiten:**

mo-mi 8.30-12.30 Uhr  
do 8.30-12.30 u. 14.15-17.00 Uhr  
fr 8.30-12.00 Uhr

**Bürgerbüro:**

mo-mi 7.30-16.00 Uhr  
do 7.30-17.30 Uhr  
fr 7.30-13.00 Uhr

**Postfachadresse:**

Stadtverwaltung Werne  
Postfach 1552 und 1562  
59358 Werne

**Konten der Stadtkasse:**

Girokonto: 133  
Stadtparkasse  
Werne  
BLZ 41051605  
Postgirokonto:  
1866-466  
Dortmund  
BLZ 44010046



Übersichtskarte  
Teil-Umlegungsplan  
Abschnitt 4  
Umlegungsverfahren  
" L 518 n "  
15.09.2009

**Herausgeber:**

Der Bürgermeister  
der Stadt Werne

**Bezugsbedingungen  
und -möglichkeiten:**

Bestellungen sind  
zu richten an:

Stadtverwaltung Werne  
Verwaltungsservice  
Stadthaus  
Konrad-Adenauer-Platz 1  
59368 Werne

Postfachadresse:  
Postfach 1552/1562  
59358 Werne

Telefon 0 23 89 / 71 1  
Telefax 0 23 89 / 71 323

**E-Mail**

<mailto:verwaltung@werne.de>

Das Amtsblatt der Stadt Werne kann im  
Abonnement bezogen werden.

Die Zusendung innerhalb eines Monats  
nach Erscheinen erfolgt gegen  
Entrichtung eines Jahresabonnements in  
Höhe von 20,00 €.

Wird es innerhalb eines Monats nach  
Erscheinen in der Stadtverwaltung  
(Stadthaus oder Bezirksverwaltungsstelle  
Stockum) abgeholt, ist die Ausgabe  
kostenlos.

Nach Ablauf eines Monats ist ein Betrag von  
1,25 € zu zahlen.

Ortsrecht und Amtsblatt finden Sie auch im  
Internet auf der städtischen Homepage:  
[www.werne.de](http://www.werne.de)